



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung
(Drs. 18/17145)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 (Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

(3) ¹Die Staatsregierung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen vor.““

b) In Nr. 35 wird Art. 36 wie folgt gefasst:

„Art. 36

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) An den Hochschulen wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet.

(2) Der Konvent hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der wissenschaftlich Beschäftigten,

2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der wissenschaftlich Beschäftigten,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der wissenschaftlich Beschäftigten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Vertretungen wissenschaftlich Beschäftigter anderer Hochschulen, auch überregional und international.

(3) ¹Die Konvente der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der wissenschaftlich Beschäftigten. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Delegationen aller Hochschulen bedarf. ³Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Staatsministerium wenden. ⁴Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die ihre Belange betreffen. ⁵Der Freistaat Bayern stellt eine ausreichende Finanzierung des Gremiums sicher.“

- c) Folgende Nr. 75 wird angefügt:

„75. Art. 106 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34, abweichende Regelungen zu treffen. ²Dabei hat es sicherzustellen, dass der Änderungsvorschlag der Hochschule in einem transparenten, breit angelegten, die ganze Hochschule einbindenden Entwicklungsprozess mit entsprechend breiter Zustimmung zustande gekommen ist. ³Das Staatsministerium unterrichtet den zuständigen Landtagsausschuss regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2023, über den Vollzug dieser Bestimmung.“

2. § 2 (Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

Art. 11

Freistellung für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und praxisbezogene Tätigkeit

(1) ¹Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Universitäten unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Eine Befreiung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird; der Umfang der Befreiungen nach Satz 1 Variante 1 darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professoren und Professorinnen nicht überschreiten.

(2) ¹Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Kunsthochschulen kann die Hochschule für die Dauer von in der Regel einem Semester zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Abs. 1 Satz 2

gilt entsprechend. ³Für Professoren und Professorinnen in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen finden die Regelungen des Abs. 1 Anwendung.

(3) ¹Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre für die Dauer von in der Regel einem Semester für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten Vergütung oder geldwerten Leistung an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors oder der Professorin übersteigen; von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. ⁴Satz 3 gilt nicht für Nebenamtsvergütungen im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(4) ¹Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal zur Erprobung von Innovationen in der Lehre von ihren Aufgaben insbesondere in Forschung und Hochschulverwaltung freistellen. ²Ansonsten finden die Regelungen des Abs. 1 Anwendung.“

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 9 werden die Nrn. 3 bis 10.

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 1 – Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes):

Zu Buchst. a:

Die Anhörung zum Bayerischen Hochschulgesetz am 20. Juni 2022 hat gezeigt, dass die Möglichkeit einer Rechtsformumwandlung trotz ihres Bestehens über 16 Jahre hinweg bisher von keiner Hochschule genutzt wurde. Die Regelung scheint daher unnötig. Vielmehr sind im Zuge der Anhörung und der Debatte um das neue bayerische Hochschulrecht aber grundlegende Probleme der Rechtsformumwandlung zu Tage getreten, die unter anderem die Situation der Beschäftigten, die Hochschulsteuerung und auch steuerrechtliche Fragen betreffen. Die Norm ist daher zu streichen.

Zu Buchst. b:

Aufgrund des zunehmenden Ausbaus der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sollte auch dort eine Selbstvertretungsstruktur ermöglicht werden.

Zu Buchst. c:

Gemäß dem Vorschlag aus der Anhörung am 20. Juni 2022 soll bei der Anwendung der Experimentierklausel die breite Hochschulöffentlichkeit mit einbezogen werden.

Zu Nr. 2 (§ 2 – Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes):**Zu Buchst. a:**

Zu Art. 11 Abs. 1:

Auch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal soll, entsprechend den Anregungen aus der Ausschussanhörung, die Möglichkeit zum Forschungsfreisemester wahrnehmen können.

Zu Art. 11 Abs. 4:

Entsprechend der Anregung in der Ausschussanhörung soll auch die Möglichkeit zu einem Lehrinnovationsfreisemester gegeben werden.

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung